



# Vollständigkeitserklärung



## Vollständigkeitserklärung (VE) gemäß der 5. Novelle der Verpackungsverordnung

### Bereits ab dem 01.04.2008 verpflichtend!

#### Erläuterung:

Der Gesetzgeber führt im Rahmen der 5. Novellierung der Verpackungsverordnung (VerpackV) die Verpflichtung zur sogenannten Vollständigkeitserklärung (VE) ein.

Hierbei müssen Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen Rechenschaft über die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Verpackungen ablegen (§ 10 VerpackV).

#### Verpflichtet ist...

zunächst jeder Hersteller und Vertreiber von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die erstmals in Verkehr gebracht werden (= erstmalige Bereitstellung für Dritte).

Zudem hat der Gesetzgeber Bagatellgrenzen festgelegt. Das bedeutet, dass nur der zur Abgabe einer VE verpflichtet ist, der im Kalenderjahr entweder

- | mehr als 80.000 kg Glas oder
- | mehr als 50.000 kg PPK oder
- | mehr als 30.000 kg LVP oder

in Verkehr bringt.

#### Zu beachten ist, dass...

- die Grundlage der Berechnung der Bagatellgrenze 2008 die **Gesamtjahresmenge** 2008 ist.
- grundsätzlich ist jedes Unternehmen zur Erstellung der VE verpflichtet ist. Unterhalb dieser Bagatellgrenzen besteht jedoch keine Prüf- und Hinterlegungspflicht, d.h. die VE muss nicht abgegeben werden.

#### Zu melden sind - jeweils bis zum 01.05. des Folgejahres- ...

- | die Materialart und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verpackungen, die dazu bestimmt waren, beim privaten Endverbraucher anzufallen (§ 10 Abs. 2, VerpackV)
- | Informationen über die beauftragten dualen Systeme, die im Rahmen von „Branchenlösungen gemäß § 6 Abs. 2, VerpackV“ erfassten Verkaufsverpackungen (§10 Abs. 2, VerpackV)
- | die Materialart und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen (§ 10 Abs. 2, VerpackV)



# Vollständigkeitserklärung



- Seite 2 -

## Die Meldung der Vollständigkeitserklärung erfolgt...

an die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK). Hierbei ist die VE elektronisch zu hinterlegen. Der beauftragte Wirtschaftsprüfer, unabhängige Sachverständige, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer bestätigt die Richtigkeit der Angaben mittels elektronischer Signatur.

Die bei den IHK hinterlegten VE werden beim Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHK) zusammengeführt. Gemäß §10 Abs. 6 VerpackV sind entsprechend auch die dualen Systeme zur Abgabe von Informationen verpflichtet. Diese können dann mit den Angaben aus den VE abgeglichen werden.

Einsichtnahme in die VE-Informationen haben lediglich die abfallwirtschaftlichen Überwachungsbehörden im Rahmen der Kontrollmöglichkeit über die Einhaltung der Pflichten.

Die Namen der Hersteller und Vertreiber, die eine VE abgegeben haben, werden im Internet –für alle sichtbar- veröffentlicht.

## Die Kosten...

für die Einrichtung und den Betrieb des VE-Verwaltungs- und Informationssystems bei den Hinterlegungsstellen tragen die dualen Systeme.

Bei der Erstellung und Prüfung der VE entstehen den Herstellern und Vertreibern unmittelbar Kosten.

## Fragen...

zu diesen und weiteren Themen rund um die Entsorgung beantworten wir Ihnen gerne.

## Denn...

wir sind nicht bloß „Müll-Makler“. Die Gesellschafter der Zentek entsorgen mit Ihren Ressourcen schon heute über 16 Mio. Einwohner, flächendeckend für Deutschland – und darüber hinaus.

### Kontakt:

Zentek GmbH & Co. KG  
Duales System Zentek  
Ettore-Bugatti-Straße 6-14  
D-51149 Köln  
Mail: [dsz@zentek.de](mailto:dsz@zentek.de)  
Tel.: +49 (0) 2203. 89 87 510  
Fax: +49 (0) 2203. 89 87 981